

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG

Bearbeitet von

Dr. Erich Göhler, Dr. Martin Bauer, Dr. Franz Gürtler

17. Auflage 2017. Buch. LIV, 1556 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68948 2

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

kann idR aus dem Wissen der Gefahr und um die Rettungsaktion gefolgert werden; „Motiverforschung“ ist nicht notwendig (Karlsruhe VRS 65, 470). Erkennt der Täter eine objektiv bestehende Gefahr nicht, so handelt er nicht, „um die Gefahr abzuwenden“. Jedoch handelt er objektiv in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung, sodass er nur wegen versuchter Tat belangt werden kann, sofern der Versuch ahndbar ist.¹ Zur (nicht mehr erforderlichen) gewissenhaften Prüfung 13.

6) Die Abwägung der widerstreitenden Interessen erstreckt sich namentlich auf die betroffenen Rechtsgüter und den Grad der drohenden Gefahren.

A. **Als betroffene Rechtsgüter** kommen nicht nur die im OWiRecht im Vordergrund stehenden Allgemeininteressen in Betracht (zB an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung), sondern auch Individualrechtsgüter. Denn sie werden nicht selten durch Bußgeldvorschriften geschützt, wenn auch nur mittelbar in einem Vorbereich (1 zu § 15), so zB Leib, Leben und Gesundheit durch die abstrakten Gefährdungsdelikte (KK-Rengier 26).

a) Auch im OWiRecht können danach **gleichartige Rechtsgüter** in Notstandssituationen zueinander in Widerspruch stehen. Als abstrakte Rechengrößen – wie etwa beim Vermögen (BGH 12, 299) – können die betroffenen gleichartigen Rechtsgüter aber hier wohl nur selten miteinander verglichen werden. Ganz auszuschließen ist dies aber nicht (RRH 15 ff, 17), so zB, wenn ein Lkw-Fahrer, dessen Fahrzeug in einen Graben geraten ist und umzustürzen droht, Fäkalien auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück ablädt und dadurch einen hohen Schaden (Rechengröße) an dem Lkw verhindert, während dem Eigentümer des Grundstücks nur ein geringer Schaden (exakt zu vergleichende Rechengröße) entsteht.² Gleichartige Rechtsgüter können auch betroffen sein, wenn es um die Abwendung einer verkehrswidrigen Situation (Fahrt entgegen der Fahrtrichtung auf der Autobahn) durch ein verkehrswidriges Verhalten geht (Wenden auf der Autobahn, Anhalten uä; hierzu Hruschka JZ 84, 241; 3, 11).

b) **Bei ungleichartigen Rechtsgütern** ist das Wertverhältnis nicht immer leicht zu bestimmen, so zB das Verhältnis bestimmter Allgemeininteressen zum individuellen Rechtsgüterschutz. Letzterer hat idR Vorrang, wenn das Allgemeininteresse nur in der Aufrechterhaltung einer äußeren Ordnung oder Überwachung besteht,³ namentlich bei Formalverstößen, zB bei der Abgabe von Arzneimitteln aus einer Krankenhausapotheke an einen Schwerkranken außerhalb des Krankenhauses (§ 25 I Nr. 4 ApG), wenn das Arzneimittel sonst nicht rasch genug beschafft werden könnte; beim Zerstören eines Kulturdenkmals, dessen Einsturz zur Straße hin droht (Karlsruhe, Die Justiz 83, 346); bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, um einen vorausfahrenden oder in entgegengesetzter Fahrtrichtung fahrenden Kraftfahrer auf den verkehrswidrigen Zustand seines Fahrzeugs hinzuweisen,⁴ oder um sich der Gefahr zu entziehen, von einem Lkw mit schleuderndem Anhänger auf enger Fahrbahn überholt zu werden (Düsseldorf VM 74, 23). Beispiel ist auch die kurzfristige Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Überholfahrbahn, um eine Gefährdung durch einen zu dicht aufgefahreneren und drängelnden Hintermann

¹ HM; zB BGH 38, 155; Fischer 18 ff, 27 ff zu § 34; Lackner/Kühl 5 zu § 34; KK-Rengier 36 zu § 15; aM BGH 2, 111; 13. Aufl.

² Bay. NJW 78, 2046 m. Bespr. Dencker JuS 79, 779; KK-Rengier 29, 37.

³ KK-Rengier 29 ff.; s. auch SchSch 43 f zu § 34; RRH 15 ff; Dannecker/Biermann, GWB 77 vor § 81.

⁴ Düsseldorf VRS 30, 39, NJW 70, 674; Köln NZV 95, 119.

§ 16

Erster Teil. Zweiter Abschnitt

durch ein rasches Ausweichen auf die rechte Fahrspur abzuwenden,¹ oder eine Geschwindigkeitsüberschreitung bei der Beförderung einer Person zum Arzt oder in ein Krankenhaus, um die Gefährdung von deren Gesundheit oder Leben herabzumindern.² Der Ausgangspunkt, dass die Einhaltung von Ordnungsvorschriften einen geringeren Rang hat als der Schutz von Individualinteressen, kann die unerfreuliche Folge haben, dass die Notstandssituation frei erfunden wird, womit die Anwendung von Bußgeldtatbeständen unter dem Aspekt des Zweifelssatzes in Frage gestellt sein kann. Jedoch muss solchen Missbräuchen im tatsächlichen Bereich begegnet werden (KK-Rengier 3). I. Ü. ist zu berücksichtigen, dass auch ein Teil der Ordnungsvorschriften individuelle Rechtsgüter schützt, sodass letztlich eine Abwägung anhand der konkreten Notstandssituation vorgenommen werden muss (8–11). Die Abwägung ist die ureigenste Aufgabe des Täters.³

7c c) **Widerstreitende Pflichten** setzt die Vorschrift nicht voraus; sie greift bereits bei widerstreitenden Interessen ein, die rechtlich geschützt sind (Düsseldorf NJW 70, 674). Vgl. auch 4.

8 B. **Der Grad der drohenden Gefahr** ist bei gleichartigen wie bei ungleichartigen Rechtsgütern zu berücksichtigen. Zu stellen ist eine objektiv-nachträgliche Prognose aus der Sicht ex ante, wobei die im kritischen Augenblick wesentlichen Umstände zugrunde zu legen sind (3). Leitlinie der RSPR ist es im Straßenverkehrsrecht, dass ein verkehrswidriges Fahrverhalten in einer Notstandssituation dann nicht gerechtfertigt ist, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit die Gefährdung oder Verletzung von Menschen zu erwarten ist,⁴ wobei ausschlaggebend die abstrakte Gefährlichkeit des Handelns ist, eine konkrete Gefährdung anderer also nicht festgestellt sein muss (Bay. NJW 00, 888), der Eintritt konkreter Gefährdungen aber indizielle Bedeutung zu entfalten vermag. ZB ist in den nicht selten auftretenden Konstellationen notwendiger ärztlicher Hilfe im Einzelfall zwischen den Gefahren abzuwägen, die durch einen Verkehrsverstoß für andere ausgelöst werden, und der Bedeutung des Zeitgewinns für die Hilfe der akut erkrankten Person; die Einhaltung der Verkehrsregel hat jedenfalls Vorrang, wenn der mit dem Regelverstoß erreichbare Zeitgewinn im Vergleich zur Gefährdung anderer außer Verhältnis steht (s. 8 a).⁵

8a **Einzelheiten:** Rechtfertigender Notstand ist zB *erneint worden* bei Missachtung des Rotlichts, um in eine Seitenstraße einzubiegen und sich Erleichterung von kolikartigen Schmerzen zu verschaffen (Hamm VRS 53, 365), Unaufmerksamkeit infolge eines starken Stuhldrangs,⁶ bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 45 km/h, um wegen starker Bauchschmerzen zu der 3 bis 4 km entfernt liegenden Wohnung zu gelangen (Düsseldorf VRS 54, 160), bei hoher Geschwindigkeitsüberschreitung über eine längere Strecke wegen des Verdachts einer Meningitis bei einem Säugling auf dem Transport in eine Spezialklinik, obwohl dies objektiv nicht erforderlich gewesen wäre (AG Schwäbisch-Hall NJW 97, 2765), beim Wenden mit einem KRad auf einer Kraftfahrstraße und anschließendem Zurückfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung zum Zwecke der Bergung der verlorenen Brieftasche (Düsseldorf ZfS 91, 394), beim Rückwärtsfahren auf dem Seitenstreifen der Autobahn

¹ Frankfurt VRS 55, 60; s. aber Hamm VRS 50, 462; KK-Rengier 17; RRH 10.

² Düsseldorf VRS 88, 454; Hamm NZV 96, 205; s. aber oben 3 b und unten 8–8 b.

³ Bay. NJW 94, 2303; Düsseldorf VRS 88, 454, DAR 96, 243; Köln VRS 88, 371.

⁴ Hamm VRS 20, 232; Stuttgart, Die Justiz 63, 38; Düsseldorf VRS 109, 45; 88, 454, 30, 446; Karlsruhe VRS 46, 275; Schleswig SchlHA 05, 264.

⁵ Bay. NJW 91, 1626; 00, 888; Düsseldorf VRS 88, 454; 93, 442; Stuttgart NJW 02, 2118.

⁶ Lüdinghausen NZV 14, 481.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Grundlagen der Ahndung

§ 16

wegen einer vorübergehenden Übelkeit der mitfahrenden schwangeren Ehefrau (Düsseldorf VM **80**, 95), bei einem Wendemanöver auf einer Kraftfahrstraße mit einem Betonmischfahrzeug, um der Gefahr des Aushärtens des Betons zu begegnen (Zweibrücken VRS 57, 357). Der gegen die Vorwerfbarkeit einer auf einer Autobahn festgestellten Unterschreitung des nach § 4 I S. 1 StVO gebotenen Sicherheitsabstands vorgebrachte Einwand, die Abstandsunterschreitung sei durch das gefahrvolle Auffahren des Führers des nachfolgenden Fahrzeugs verursacht worden, ist regelmäßig dann unbeachtlich, wenn auf der Beobachtungsstrecke ein plötzliches Abbremsen bzw. ein unerwarteter Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugführers auszuschließen ist.¹ Die durch ein Übergehen eines betrunkenen Fahrgastes befürchtete Verunreinigung des Wageninnenraums eines Taxis kann eine zur schnelleren Erreichung der nächstgelegenen Autobahnausfahrt begangene Geschwindigkeitsüberschreitung regelmäßig schon mangels Geeignetheit des zur Gefahrenabwehr eingesetzten Mittels nicht nach § 16 zu rechtfertigen.²

§ 16 ist *zB bejaht worden* im Fall einer Geschwindigkeitsüberschreitung bei sog. „Rettungsfahrten“ durch einen *Arzt*,³ wenn nur so die erforderliche Hilfe für einen Schwerkranken geleistet werden kann (die Rechtfertigung ist hier nicht allein deswegen ausgeschlossen, weil die Möglichkeit bestand, einen ärztlichen Notdienst zu verständigen, jedoch mit dem Hinweis auf eine notwendige kritische Beweiswürdigung im Einzelfall RRH 19), im Falle eines Rotlichtverstoßes bei der Beförderung einer dringend benötigten Blutkonserve für eine lebensgefährliche Operation, wobei nach den Umständen die Gefährdung Dritter fast ausgeschlossen war (Hamm NJW **77**, 1892), bei kurz andauernder Geschwindigkeitsüberschreitung, wenn der Fahrer von angetrunkenen Fahrgästen durch massive Gewalt bedroht wird, Hilfe nicht erreichbar ist und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden (Düsseldorf VRS **91**, 296), bei mäßiger Geschwindigkeitsüberschreitung zur Nachtzeit durch einen Feuerwehrmann bei einer Fahrt zum Einsatzort (Stuttgart NJW **02**, 2118); beim Nichtbeachten des Rotlichts zur Vermeidung eines drohenden Auffahrunfalls, wenn eine Gefährdung anderer nicht im Betracht kommt,⁴ beim Rückwärtsfahren auf dem Beschleunigungsstreifen einer Autobahn wegen eines Defekts am Pkw (Köln VRS **59**, 53 s. auch 3), beim verkehrsbehindernden Parken eines Schulbusses im Interesse der Sicherheit der Schüler (Köln VRS **64**, 298), beim kurzfristigen verbotswidrigen Parken, damit ein Kleinkind seine dringende Notdurft verrichten kann, sofern andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.⁵ Wird ein behördlich zugelassener Heilpraktiker zu einem schwer kranken Patienten gerufen, so kann er im Rahmen des § 16 nicht anders behandelt werden als ein Arzt (Hamm NJW **72**, 1530). Ganz ausnahmsweise bei Kolonnenfahrt im Schwerlastverkehr ein zu geringer Abstand, wenn eine Abstandsvergrößerung dazu geführt hätte, dass es mit dem nachfolgenden Lkw zu einem Auffahrunfall gekommen wäre.⁶

¹ So zutreffend Bamberg BeckRS **15**, 4844 = NZV **15**, 309; NStZ-RR **16**, 57.

² Bamberg BeckRS **14**, 09276 = DAR **14**, 394; zu Recht kritisch König DAR **15**, 361.

³ Bay NJW **00**, 888; Köln NStZ **06**, 526 = NZV **05**, 595; Karlsruhe NJW **05**, 450 f., Hentschel NJW **01**, 713; vgl. hierzu Beck, Inanspruchnahme von Sonderrechten gem. § 35 StVO durch Angehörige von Hilfsorganisationen, NZV **09**, 324; einschränkend Klenk, Sonder- und Wege-rechte bei der Begleitfahrt des Notarzeiteinsatzfahrzeugs? – Nicht die Regel sondern eine Aus-nahme, NZV **10**, 593, der Sonderrechte für das Notarzeiteinsatzfahrzeug nur dann bejaht, wenn gemäß § 35 V a StVO die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung droht.

⁴ Düsseldorf VRS **82**, 204 m. krit. Ann. Göhler NStZ **93**, 72; s. auch KG NZV **93**, 362.

⁵ Köln VRS **75**, 116 m. zust. Ann. Göhler NStZ **89**, 63.

⁶ Vgl. hierzu Fromm, Erfolgreiche Verteidigung gegen Abstandsverstöße im Schwerlastverkehr, TranspR **11**, 349.

§ 16

Erster Teil. Zweiter Abschnitt

9 **C. Das Ausmaß des drohenden Schadens** sowohl auf der Erhaltungs- als auch auf der Eingriffseite ist in die Interessenabwägung einzubeziehen, ferner auch die Erwägung, ob die Gesetzesverletzung (zB die VerkehrsOWi) die Rettungshandlung, zB durch Zeitgewinn, wesentlich fördert und ob die Wahrscheinlichkeit der Rettung groß oder gering ist; je geringer sie ist, desto weniger ist es gerechtfertigt, andere Rechtsgüter in Gefahr zu bringen.¹ Nicht gerechtfertigt sind besonders gefährliche Verkehrsverstöße wegen heftiger Schmerzen, sofern die Verkehrsverstöße nur einen ganz geringen Zeitgewinn für eine Besserung erbringen (8 a).

10 **D. Durch die schuldhafte Herbeiführung der Notstandslage** wird § 16 nicht ausgeschlossen.² Der Umstand kann zwar als Faktor in die Abwägung einzustellen sein; jedoch sind die Fälle, in denen dies relevant wird, nicht allzu häufig (KK-Rengier 57). So kann in dem der Notstandssituation vorausgegangenen Verhalten eine vorwerfbare Zu widerhandlung liegen, zB dann, wenn der Betroffene durch seine eigene Fahrweise vorwerfbar die Situation verursacht hatte, in der er dann zur Gefahrenabwehr handelte (Hamm VM 70, 86; Bay. NJW 78, 2046), etwa bei einem Rotlichtverstoß bei Glatteis, der durch eine übermäßige Geschwindigkeit ausgelöst worden ist (Düsseldorf VRS 82, 369). Bei Tätigkeitsdelikten ist die Anknüpfung der Ahndung an das vorausgegangene Verhalten dann problematisch, wenn dieses keinen Bußgeldtatbestand erfüllt (Hentschel/König/Dauer Einl 112 ff, 117; KK-Rengier 59 ff; vgl. auch König DAR 15, 361). Vorsätzliches Handeln liegt bei einer verschuldeten Notstandssituation nur dann vor, wenn der Täter bereits „im Veranlassungssstadium“ hinsichtlich der späteren Rechtsverletzung vorsätzlich gehandelt hat.³

11 **7) Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte wesentlich überwiegen**, wobei der Rangordnung der betroffenen Interessen Bedeutung zukommt. ZB kann das Interesse an der Aufrechterhaltung eines Betriebs die ständige Missachtung bestimmter Sicherheitsvorschriften des Verkehrsrechts nicht rechtfertigen (Stuttgart VRS 54, 288), ebenso wenig idR die möglichst rasche Behandlung eines erkrankten Tieres.⁴ Das Interesse am Wohlergehen eines Hundes, das durch eine Anleinpflcht uU beeinträchtigt wird, hat hinter das Interesse an der Unversehrtheit von Menschen zurückzutreten (KG NUR 04, 625). Sind die Rechtsgüter gleichartig (7 a), so kann § 16 unanwendbar sein; doch ist die Handlung uU unter dem Gesichtspunkt der Pflichtenkollision (25 vor § 1) gerechtfertigt, wenn jedes denkbare Verhalten pflichtwidrig wäre (Hruschka JZ 84, 241).

12 **8) Die Handlung muss ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein**. Das Verhalten des Täters muss also „auch nach den anerkannten Wertvorstellungen der Allgemeinheit als eine sachgemäße und dem Recht entsprechende Lösung der Konfliktslage entsprechen“ (Begr. zu § 39 E 1962 = § 34 StGB). Hieran fehlt es zB, wenn der Täter verpflichtet ist, auch im Notstand (sofern er nicht außergewöhnlich ist) die Rechtsordnung zu beachten, so etwa bei einer Bewirtschaftung von Lebensmitteln, weil hier die Gefahr der ganzen

¹ RRH 17 ff, 19 ff; Rotberg 7; VRS 20, 232; vgl. auch AG Groß-Gerau NZV 92, 333 m. Anm. Göhler NStZ 93, 72 zur Verletzung des Überholverbotes durch ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in dem Bemühen, rechtzeitig zur Einsatzstelle zu gelangen.

² RG 61, 255; Bay. NJW 78, 2046 m. Bespr. Dencker JuS 79, 779 und Hruschka JR 79, 124; Düsseldorf VRS 30, 446; Karlsruhe VRS 65, 470 = JZ 84, 240 m. Anm. Hruschka; Stuttgart, Die Justiz 83, 346; KK-Rengier 50; Fischer 11 zu § 34.

³ Bay. NJW 78, 2046; s. auch Karlsruhe, Die Justiz 83, 346 zum fahrlässigen Zerstören eines Kulturdenkmals nach unsachgemäßen Maßnahmen, die zur Gefahrenlage geführt haben.

⁴ Düsseldorf NStZ 90, 396; Hamburg VRS 61, 445; Bay. bei Rüth DAR 79, 242.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Grundlagen der Ahndung

§ 16

Bevölkerung gleichmäßig droht und die Nichtbeachtung der Bewirtschaftungsvorschriften eine gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel unmöglich machen würde. Kein angemessenes Mittel liegt weiterhin vor, wenn ein Bankier Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu dem Zweck verletzt, die Vermögenswerte seiner Kunden zu sichern (BGH GA 56, 382). Ganz allgemein kann gesagt werden, dass gesetzliche Pflichten im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung (zB steuerrechtlicher, arbeitsrechtlicher, wirtschaftsrechtlicher Hinsicht) auch dann zu beachten sind, wenn dadurch für die Erhaltung eines Betriebs Gefahren ausgelöst werden können; denn dies ist eine einkalkulierte Folge der gesetzlichen Regelung (Bay. NJW 53, 1603); demgemäß kann es nur um vom Gesetzgeber nicht einkalkulierte Risiken gehen (KK-Rengier 41f). Keinesfalls kann eine Konfliktlösung im Rahmen von § 16 außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens gefunden werden (KK-Rengier 43). Aus dem Wort „soweit“ folgt außerdem, dass der Täter das andere Interesse nur in geringstmöglichen Umfang beeinträchtigen darf. Er darf zB in einer Notlage zur Sicherung der Arbeitsplätze die Preise keinesfalls mehr überschreiten, als dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unbedingt notwendig ist (Bay. NJW 53, 1603). Zu Geschwindigkeitsüberschreitungen 3 b, 8-8b.

9) § 16 setzt eine Interessenkollision voraus, „namentlich“ eine Kollision von Rechtsgütern bei Verletzung des einen zur Rettung des anderen. Sie kann auch dasselbe Rechtsgut betreffen. Eine Abwägung muss ergeben, dass das Interesse, zu dessen Gunsten der Täter handelt, das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt.¹

10) **Ob dieselbe Handlung teilweise gerechtfertigt sein kann**, ist zw. Köln DAR 56, 131 sieht das Wenden auf der Autobahn zur Abwendung einer Gefahrenlage als gerechtfertigt an, nicht aber die Ausführung des Wendemövers, sofern es nicht mit der allergrößten Sorgfalt durchgeführt wird (abl. mit guten Gründen KK-Rengier 18). Die Gesetzesverletzung darf im Übrigen nicht länger andauern als die Notstands situation (vgl. Frankfurt VRS 55, 60).

11) **Für den Irrtum** gelten die allgemeinen Regeln. Nimmt der Täter irrig Umstände an, bei deren Vorliegen die Voraussetzungen des § 16 gegeben wären, so liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor, womit die Ahndung wegen vorsätzlichen Handelns entfällt (16 zu § 11),² aber eine Ahndung wegen Fahrlässigkeit möglich bleibt.³ Zum Putativnotstand, wenn der Kraftfahrer die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Annahme überschreitet, er werde von Angreifern verfolgt, Hamm JMBINW 76, 59 (krit. KK-Rengier 72). Stuttgart NJW 02, 2118 bejaht Putativnotstand (und verneint Fahrlässigkeit) für maßvolle Geschwindigkeitsüberschreitungen durch einen Feuerwehrmann nach einem Fehlalarm. Bay. DAR 73, 212 verneint Fahrlässigkeit, wenn der Taxifahrer den Angaben eines Fahrgasts Glauben schenkt, er müsse dringend in ärztliche Behandlung (krit. KK-Rengier 72). Hält der Täter bei zutreffender Faktenkenntnis sein Handeln für erlaubt, so liegt Verbotsirrtum vor (16 zu § 11).⁴ Erkennt er die Gefahrensituation nicht, so handelt er rechtswidrig, weil dann der Rettungswille fehlt (5). Nimmt er bei richtiger Sachverhaltskenntnis irrig an, dass das von ihm wahrgenommene Interesse überwiege, so liegt ein Bewertungsirrtum vor, der als Verbotsirrtum allenfalls die Vorwerfbarkeit ausschließen

13

14

15

¹ Fischer 12 ff zu § 34; KK-Rengier 49; Stree JuS 73, 464.

² Hamm DAR 96, 314, VRS 20, 234, 43, 289, DAR 71, 274, JMBINW 76, 59, ZfS 96, 474; Düsseldorf VRS 30, 446; KK-Rengier 68 ff.

³ Hamm VRS 35, 342, DAR 71, 274, JMBINW 76, 59.

⁴ BGH 3, 7; Düsseldorf VRS 63, 384, 93, 442; 109, 45; Karlsruhe VRS 46, 275; Cramer, Grundbegriffe S. 74.

§ 17

Erster Teil. Dritter Abschnitt

kann.¹ Das Gleiche gilt, wenn der Täter sonst über den Umfang und die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes irrt.² Bewertungssirümer sind idR vermeidbar (KK-Rengier 73).

16 12) **Den entschuldigenden Notstand** gibt es im OWiRecht nicht. Werden unter den Voraussetzungen des § 35 StGB ausschließlich Bußgeldvorschriften verletzt, so ist die Handlung stets nach § 16 gerechtfertigt.³

Dritter Abschnitt. Geldbuße

Höhe der Geldbuße

17¹ Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

¹¹ Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

¹¹¹ Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

^{IV} Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

– § 17 I geänd. durch Art. 1 Nr. 1 OWiGÄndG und durch Art. 24 Nr. 1 EuromstellungsG Rechtspflege –

Schrifttum: Achenbach, Bußgeldbemessung im Kartellrecht, WuW **97**, 383; ders., Probleme der reinen Ahndungsgeldbuße im Kartellrecht (§ 81 Abs. 5 GWB), ZWeR **06**, 49; ders., Die Kappungsgrenze und die Folgen – Zweifelsfragen des § 81 Abs. 4 GWB, ZWeR **09**, 3; ders., Die Vorteilsabschöpfung durch die Geldbuße und die 10%-Umsatzgrenze nach § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB, ZWeR **10**, 237; Albrecht, Reformüberlegungen zu den Bußgeldregelsätzen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, SVR **07**, 81; ders., Einspruchsrücknahme und steuerfreie Mehrerlössabschöpfung bei Kartellverstoß, NSZ **06**, 233; ders., Neugkeiten im Recht der Kartellordnungswidrigkeiten – EG-VO 1/2003 und GWB 2005 –, wistra **06**, 2; ders., Die neuen Bußgeldregelungen seit 1. 2. 2009, SVR **09**, 81; Bach/Klumpp, Nach oben offene Bußgeldskala – erstmals Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts, NJW **06**, 3524; Bangard, Aktuelle Probleme der Sanktionierung von Kartellabsprachen, wistra **97**, 161; Barth/Budde, Ausgewählte Probleme der Ahndung von Verstößen gegen das Kartellverbot nach deutschem Recht – Zugleich eine Anmerkung zu der Entscheidung „Zementkartell“ des OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Juni 2009 – VI-2a Kart 2-6/08 OWI; WRP **09**, 1357; Beck, Der neue Bußgeldkatalog, DAR **89**, 321; Bender, Der wirtschaftliche Vorteil (§ 17 IV OWiG, insbesondere bei der Bardepotverkürzung ZfZ **74**, 140; ders., Sanktionen zur straf- und bußgeldrechtlichen Gewinnabschöpfung gegenüber Gesellschaften ZfZ **76**, 139; Borzym, Das neue Fahreignungsregister, SVR **13**, 167; Breider, Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitenrecht S. 155 ff; Bremer, Gewinnabschöpfung, das unbekannte Wesen im Ordnungswidrigkeitenrecht, NSZ **98**, 557; Brettel/Thomas, Unternehmensbußgeld, Bestimmtheitsgrundsatz, und Schuldprinzip im novellierten deutschen Kartellrecht, ZWeR **09**, 25; Burnann, Höhere Geldbußen – ein geeignetes Steuerungsmittel?, DAR **07**, 187; Cramer, Bemessung von Geldbuße und Verfall gemäß

¹ BGH bei Dallinger MDR **75**, 723; Bay. NJW **00**, 888; Hamm VRS **41**, 143.

² Hamm VRS **50**, 464; krit. KK-Rengier 70; Zweibrücken VRS **57**, 357.

³ Ebenso RRH 2; vgl. Hentschel/König/Dauer Einl 152; krit. Rotberg 11, KK-Rengier 58 f vor § 15; wer zur Vermeidung eines Unfalls Verkehrsvorschriften übertritt, handelt in einer Gefahrenlage iS von § 16.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Geldbuße

§ 17

§§ 17, 29 a OWiG unter Berücksichtigung der steuerlichen Belastung sowie der Einnahmen aus rechtmäßigen Alternativerhalten, *wistra* **96**, 248; *Dannecker/Fischer-Fritsch*, Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis, 1989; *Deutscher*, Die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbots im Jahr 2007, *NZV* **08**, 182; *ders.*, Die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbotes im Jahr 2009 und 2010, *NZV* **10**, 175 und *NZV* **11**, 273; *ders.*, Das bußgeldrechtliche Fahrverbot bei Trunkenheits- und Drogenfahrten, *VRR* **09**, 248; *Deutscher*, Die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbotes im Jahr 2016, *NZV* **17**, 112; *Drathjer*, Die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vorteile im OWi-Recht, 1997; *Eidam*, Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des neuen Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, *NJW* **05**, 1021; *Eilers/Scheider*, Steuerliche Abzugsfähigkeit von Kartellbußen der EU-Kommission, *DStR* **07**, 1507; *Engelbrecht*, Rechtliche Folgen der Geschwindigkeitsüberschreitung, *DAR* **07**, 12; *Erlinghagen/Zippel*, Der „Mehrerlös“ als Grundlage der Bußgeldfestsetzung bei Kartellverstößen, *DB* **74**, 953; *Fisenevert*, Compliance für den Mittelstand, *NZG* **15**, 1009; *Fleischer*, Kartellrechtsverstöße und Vorstandsschutz, *BB* **08**, 1070; *Fromm*, Die Bedeutung der Zumessungsvorschrift des § 17 Abs. 4 am Beispiel von Verstößen gegen das Fahrpersonalrecht, *VRR* **09**, 408; *ders.*, Über Besonderheiten im OWi-Verfahren gegen junge Verkehrsteilnehmer und Fahranfänger sowie verkehrsverwaltungsrechtliche Folgen, *NZV* **16**, 57; *Hentschel*, Die Bedeutung des Steuerordnungswidrigkeitenrechts bei grenzüberschreitender Umsatzsteuerhinterziehung, *wistra* **05**, 371; *Hering*, Bußgeldfestsetzung gegen Unternehmen gemäß § 30 OWiG – Möglichkeiten der Lebensmittelkontrolle, *ZLR* **11**, 547; *Jagow*, Bußgeldkatalog, Verwarnungsgeldkatalog und Mehrfachtäter-Punktsystem, *NZV* **90**, 13; *Janiszewski*, Die neue Bußgeldkatalog-Verordnung, *NJW* **90**, 3113; *Kaiser*, Zur richtigen Bemessung der Geldbuße im Bußgeldverfahren, *NJW* **79**, 1533 m. Erwiderung von *Schupp* *NJW* **79**, 2240; *Kapell/Kienle*, Punitive Damage? – Finanzielle Risiken für Schmiergeld zahlende Unternehmen, *WM* **07**, 1441; *Klindt*, Nicht-börsliches Compliance-Management als zukünftige Aufgabe der Inhouse-Juristen, *NJW* **06**, 3399; *Klindt/Pelz/Theusinger*, Compliance im Spiegel der Rechtsprechung, *NJW* **10**, 2385; *Krause*, Was bewirkt Compliance?, *StraFo* **11**, 437; *Krumm*, Verschiebung der Regelahndung in den Tatbestandskatalog, *DAR* **06**, 493; *ders.*, Sanktionen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, *SVR* **07**, 37; *ders.* Anwaltsstrategien bei drohendem Fahrverbot, *NJW* **07**, 257; *ders.*, Gewinnaabschöpfung durch Geldbuße, *NJW* **11**, 196; *ders.*, Rechtsstaatliche Verfahrensverzögerung als Problem des Bußgeldverfahrens, *DAR* **10**, 612; *ders.*, Verständigung auf eine „Punktsstrafe“ im OWi-Verfahren, *NZV* **11**, 376; *Kühnen*, Mehrerlös und Vorteilsabschöpfung nach der 7. GWB-Novelle, *WuW* **10**, 16; *Laws*, Arbeits- und steuerrechtliche Betrachtung der Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber, *DAR* **10**, 691; *Leopold*, Die Ermittlungsbefugnisse der EG-Kommission im kartellrechtlichen Voruntersuchungsverfahren, *EuZW* **08**, 48; *Lutz*, Schwerpunkte der 7. GWB-Novelle, *WuW* **05**, 718; *N. Meier*, Rechtliche Probleme bei der Festsetzung von Geldbußen zur Ahndung von Verstößen gegen Ge- und Verbote in kommunalen Steuersatzungen, *KStZ* **06**, 28; *Mielchen/Richter*, Verteidigung bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr, *ZfSch* **10**, 604; *Mittelbach*, Zur Bemessung der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten, *DÖV* **57**, 251; *Möllers*, Compliance-Gesetz und Compliance-Kodex *BB* **08**, M1; *Moosmayer*, Die neuen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Festsetzung von Kartellgeldbußen, *wistra* **07**, 91; *D. Müller*, Ermäßigung von Geldbußen durch Polizei und Kommunen, *VD* **05**, 210; *ders.*, Die Ermäßigung des Verwarnungsgeldes durch Polizeibeamte und Kommunalbedienstete, *SVR* **05**, 286; *ders.*, Tatenheit bei Gurtverstoß mit Geschwindigkeitsverstoß, *SVR* **05**, 409; *Mundt*, Die Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes, *WuW* **07**, 458; *Nave/Bonenberger*, Korruptionsaffären, Corporate Compliance und Sofortmaßnahmen für den Krisenfall, *BB* **08**, 734; *Neufang*, Geldbuße oder Gewinnaabschöpfung?, *SVR* **11**, 324; *Niehaus*, Sanktionen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, *NZV* **07**, 18; *Oehler*, Zur Bußgeldbemessung in Kartellsachen, *BB* **80**, 446; *Passarge*, Grundzüge eines nachhaltigen Compliance-Programms – Was jeder Steuerberater zum Thema Compliance wissen sollte, *DStR* **10**, 1675; *Peltzer*, Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorteile bei der Bußgeldbemessung im Ordnungswidrigkeitenrecht, *DB* **77**, 1445; *Pfaff*, Bemessung der Geldbuße bei Steuerordnungswidrigkeiten, *SchlHA* **72**, 177; *Poller*, Untreue durch Übernahme von Geldsanktionen, Verfahrenskosten und Verteidigerhonoraren?, *StraFo* **05**, 274; *Rebler*, Ausnahmen vom Regelfahrverbot, *SVR* **10**, 161; *Reher/Haellmigk*, Die kartellrechtliche Rückzahlungsverpflichtung „nach § 32 Abs. 2 GWB“, *WuW* **10**, 513; *Samson/Langrock*, Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im und durch Unternehmen, *DB* **07**, 1684; *Sammwald*, Die Vorteilsabschöpfung nach § 17 IV OWiG bei Verstößen gegen handwerks- und gewerberechtliche Vorschriften, *GewArch* **86**, 84, 319ff; *Schall*, Die richterliche Zumessung der Geldbuße bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, *NStZ* **86**, 1; *ders.*, Steuerliche Behandlung von EU-Bußgeldern wegen Kartellrechtsverstößen, *DStR* **08**, 1517; *Schaefer/Baumann*, Compliance-Organisation und Sanktionen bei Verstößen, *NJW* **11**, 3601; *Schlaeger*, Rechtliche Maßnahmen einer Behörde gegen einen insolventen Schuldner, *JA* **05**, 544; *W. Schmidt*, Gewinnaabschöpfung im Straf- und Bußgeldverfahren, *Handbuch für die Praxis*, München, Beck 2006; *Schmuck/Kehr*, Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse,

§ 17

Erster Teil. Dritter Abschnitt

se bei der Zumessung der Geldbuße gem. § 17 Absatz III S. 2 letzter Halbs. OWiG – Einzel- oder (auch) Gesamtbetrachtung bei Geringfügigkeit?; *NJOZ* **10**, 655; *Schnupp*, Bemessung der Geldbuße im Bußgeldverfahren, *NJW* **79**, 2240; *Schroth*, Der Regelungsgehalt des 2. G zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Bereich des OWi-Rechts, *wistra* **86**, 158; *Schubert*, Höhere Bußgelder bei Verkehrsverstößen, *DAR* **09**, 74; *Ternig*, Handy im Straßenverkehr, *ZfS* **07**, 482; *Tiedemann* in *HWiStR* unter „Gewinnabschöpfung“; *ders.*, die „Bebüßung“ von Unternehmen nach dem 2. G zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität *NJW* **88**, 1169; *Völlmer*, Zinsen auf Geldbußen gemäß § 81 Abs. 6 GWB – zugleich Anmerkung zu BVerfG *wistra* **13**, 177 und *wistra* **13**, 289; *Weitbrecht/Mühle*, Europäisches Kartellrecht 2003–2008, *EuZW* **08**, 551; *Wegner*, Zur Notwendigkeit einer Festlegung des der Ahndung und des der Abschöpfung dienenden Teils einer wegen eines Kartellrechtsverstößens verhängten Geldbuße, *wistra* **05**, 386; *Weyand*, Missbrauch des Identifikationsmerkmals, *PSR* **07**, 80; *Winkler*, Die Rechtsnatur der Geldbuße im Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1971; *Zimmer/Paul*, Entwicklungstendenzen der europäischen und der deutschen Kartellrechtspraxis, *JZ* **08**, 611.

Übersicht

- 1) **Der Regelrahmen** (1–10)
 - A. Androhung einer Geldbuße (2)
 - B. Abstufung des Regelrahmens (3)
 - C. Verhältnis zur Geldstrafendrohung (4)
 - D. Vorbehalt für eine abweichende Regelung (5)
 - E. Keine Abweichungen vom Mindestbetrag (6–9)
 - F. Unterschied zum Tagessatzsystem (10)
- 2) **Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln** (11–14)
 - A. Fahrlässiges Handeln (12)
 - B. Leichtfertiges Handeln (13)
 - C. Angabe in gerichtlicher Entscheidung (14)
- 3) **Regeln über die Zumessung** (15–36)
 - A. Bedeutung der OWi (16)
 - B. Vorwurf (17–20 c)

- C. Wirtschaftliche Verhältnisse (21–24)
- D. Bußgeldrahmen (25)
- E. Sonstige Umstände (26–26 h)
- F. Bußgeldkataloge (27–34)
- G. Angabe von Gründen (35)
- H. Geldsanktion nach EG-Recht (36)

- 4) **Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils** (37–50)
- A. Sinn der Vorschrift (38, 38 a)
- B. Begriff des wirtschaftlichen Vorteils (39–39 c)
- C. Unmittelbarer Vorteil (40–44)
- D. Schätzung des Gewinns (45)
- E. Sollvorschrift (46, 47)
- F. Kartellrecht (48–48 e)
- G. Verstöße gegen Mannheimer Akte (49)
- H. Höchstmaß (50)

1 **1) Der Regelrahmen** der Geldbuße (I) gilt dann, wenn das Gesetz Geldbuße androht, ohne den Rahmen der Geldbuße anzugeben; er beträgt 5 bis 1000 Euro.¹ Soweit Geldbuße ohne Angabe eines Höchstbetrags angedroht ist (zB § 114 II, § 118 II), gilt bei Änderungen automatisch der neue Höchstbetrag. Ist jedoch in der Bußgeldvorschrift der bisherige Höchstbetrag ausdrücklich bestimmt, so bleibt dieser bestehen (BegrEOWiGÄndG 1996 S. 8), soweit er nicht ausdrücklich geändert wird (wie zB in § 111 III, § 113 III, § 119 IV; hierzu unten 12). Der Regelrahmen des Ordnungsgelds (40 vor § 1) beträgt 5 bis zu 1000 Euro (Art. 6 I EGStGB, Anh A 1).

2 A. **Vorausgesetzt** ist, dass überhaupt eine Geldbuße angedroht ist. Bezeichnet das Gesetz eine tatbestandsmäßige Handlung (16 vor § 1) als ordnungswidrig, ohne eine Geldbuße anzudrohen, so kann die Handlung nicht geahndet werden (4 zu § 1). Eine Geldbuße angedroht ist jedoch in Fällen, in denen das Gesetz im Anschluss an die Androhung einer Geldbuße für einen bestimmten Tatbestand auch das fahrlässige Handeln als ordnungswidrig einstuft oder be-

¹ Gemäß § 24 StVG beträgt dort der Rahmen seit dem 30.12.2008 (zum 4. StVGÄndG vgl. Albrecht SVR **09**, 81; Schubert DAR **09**, 74) bei Vorsatz 5 bis 2000 €, bei Fahrlässigkeit, auch an Vorsatz grenzender Leichtfertigkeit 5 bis 1000 € (§ 17 II OWiG; s zB Jena VRS **108**, 269). Zur Reformdiskussion einer Anhebung der Bußgeldsätze vgl. Albrecht SVR **07**, 81; Niehaus NZV **07**, 18; Burmann DAR **07**, 187; zur Einführung einer einkommensabhängigen Staffelung der Bußgelder vgl. Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen vom 26.10.2016, BR-Drs. 636/16.